

## **I. Datenschutz Allgemein**

Die Zustimmung der Datenschutzerklärung ist obligatorisch und daher zwingende Voraussetzung für die Nutzung der App sowie zur Übernahme eines digitalen Funkmeldeempfängers (Pager).

Die Erhebung der zur Verfügung gestellten Alarm und Einsatzinformationen steht im Einklang mit den IMS D2-0265-129-53 vom 23.07.2020 und IMS D2-0265-129-11 vom 26.06.2018. In voran genanntem Schreiben ist eindeutig geregelt, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundlagen in der Verantwortung der empfangenden Dienststelle, also bei dem jeweiligen Nutzer, liegt. Eine anderweitige Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, außer zum unmittelbaren Einsatzzweck, stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine widerrechtliche, möglicherweise strafbare Nutzung der Daten dar (z.B. Weiterleitung der Informationen in den öffentlichen Bereich, z.B. Social Media).

### **Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person**

Anwendung:

ALAMOS – Zentrale Alarmplattform FE 2

ALAMOS – Zusatzalarmierung aPager PRO

ALUS – Autorisierte Stelle Bayern Digitalfunk

Die Gemeinde Rettenberg nimmt den Schutz Ihrer Daten ernst und möchte Ihnen daher vor der Installation und Aktivierung der App „ALAMOS - Zusatzalarmierung aPager PRO“ und der Nutzung von digitalen Funkmeldeempfängern einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verschaffen.

Auf dieser Seite finden Sie die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten.

### **Zweck/e der Datenverarbeitung**

Alarmierung im Einsatzfall für Mitglieder des Krisenstabes, Bauhof und der Freiwilligen Feuerwehr. Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Handynummer.



## II. Zusatzalarmierung „Alamos“

### Wesentliche Rechtsgrundlage(n) Art 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO (Einwilligung)

### Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen

Die Daten werden im Rahmen der Dauer der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Beschäftigtenverhältnisses gespeichert. Bei Änderung des Aufgabenbereichs werden die Daten gelöscht. Beim Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr werden die Daten ebenfalls gelöscht. Die Daten werden auf dem Server im Landratsamt Oberallgäu gespeichert, eine Weiterleitung an den Vertriebspartner, welcher die App Alamos vertreibt und wartet erfolgt nicht.

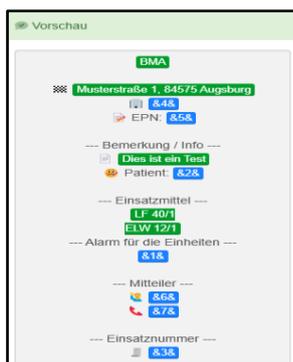
### Widerrufsmöglichkeit

Die Einwilligung erfolgte auf freiwilliger Basis und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Daten dürfen ab dem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per E-Mail an den Vertreter der zuständigen Organisationseinheit. Die Verarbeitung der Daten ist bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Für die Detailtiefe der Anzeige der Alarmmeldung kann aus drei Gruppen gewählt werden. Bei Neuanlage ist die Gruppenzugehörigkeit zu definieren. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Kommandanten der Abteilungswehr. Der Alarm hat eine Lebensdauer von 24 Stunden und wird nach dieser Zeit automatisch vom Endgerät gelöscht. Die Erstellung von Bildschirmfotos (Screenshots) ist ausdrücklich untersagt und wird vom System nutzerbezogen protokolliert. Das Protokoll steht den Administratoren zur Auswertung zur Verfügung.

### Alarmtext nach Gruppen

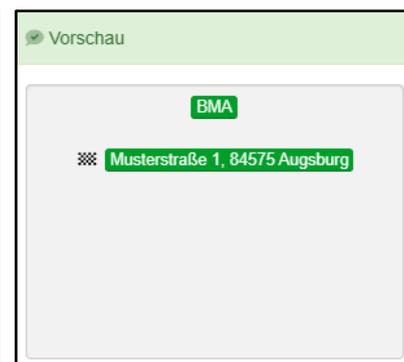
#### **Führung:**



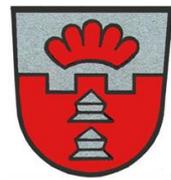
#### **Gruppenführer:**



#### **Mannschaft:**



Die Alarmierung von Einsatzkräften über alternative Alarmierungssysteme, bspw. via Internet auf das Smartphone, stellt eine rechtlich grundsätzlich zulässige Ergänzung zur Alarmierung mittels Funkmeldeempfängern dar. Den umsetzenden Stellen, wie auch den Einsatzkräften, muss jedoch bewusst sein, dass sie hierbei mit sensiblen persönlichen Informationen umgehen. Die personenbezogenen Daten müssen daher angemessen vor Missbrauch geschützt werden.



### **III. Digitale Funkmeldeempfänger**

#### Wesentliche Rechtsgrundlage(n) Art 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO (Einwilligung)

#### Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen

Die Daten werden im Rahmen der Dauer der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Beschäftigtenverhältnisses gespeichert. Bei Änderung des Aufgabenbereichs werden die Daten gelöscht. Beim Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr werden die Daten ebenfalls gelöscht. Die Daten werden auf dem Server ALUS – Autorisierte Stelle Bayern Digitalfunk gespeichert.

#### Widerrufsmöglichkeit

Die Einwilligung erfolgte auf freiwilliger Basis und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Daten dürfen ab dem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per E-Mail an den Vertreter der zuständigen Organisationseinheit. Die Verarbeitung der Daten ist bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

#### Funktionsweise

Die digitale Alarmierung über Funkmeldeempfänger erfolgt auf speziell für berechtigte Nutzer der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zugewiesenen verschlüsselten Übertragungswege. Die Alarmierungsdaten sind dadurch auf dem Übertragungsweg grundsätzlich vor unbefugtem Zugriff geschützt.



#### **IV. Verschwiegenheitspflicht von ehrenamtlichen Einsatzkräften**

Der Nutzer wurde über seine Pflichten im Dienst, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht belehrt und erklärt:

Mir wurde der Inhalt der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekannt gegeben:

- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilnahme)
- § 331 StGB (Bestechlichkeit)
- § 332 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)
- § 336 StGB (Unterlassung von Diensthandlung)
- § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)
- 

Ich wurde darauf hingewiesen, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist bewusst, dass ich mit sensiblen persönlichen Informationen (Einsatzmeldungen) erhalte. Die personenbezogenen Daten müssen daher angemessen vor Missbrauch geschützt werden.

Mir ist bekannt, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten strafrechtliche Verfolgungen nach den oben genannten und unter Punkt V genannten Vorschriften zu erwarten habe.

## V. Rechtsfolgen bei Verstößen und Missbrauch

Der Gesetzgeber misst dem Schutz persönlicher Daten schon seit längerem einen hohen Stellenwert bei. Datenschutzrechtliche Verstöße können daher zu empfindlichen Sanktionen bis hin zur Verwirklichung von Straftaten führen. Zunächst führen Verstöße gegen Vorgaben der DSGVO dazu, dass die verantwortliche Stelle für jegliche hierdurch entstandenen materiellen und immateriellen Schäden haftet (Art. 82 DSGVO). Vor allem angesichts der Tatsache, dass bislang gerichtlich nicht entschieden wurde, welche Positionen unter den Begriff der immateriellen Schäden fallen, besteht ein erhebliches Haftungsrisiko. Außerdem müssen Datenpannen der zuständigen Aufsichtsbehörde und ggfs. den betroffenen Personen gemeldet werden (Art. 33, 34 DSGVO).

Greifen einzelne Organisationsangehörige die Alarmierungsdaten eigenmächtig ab, so sind noch schärfere Sanktionen möglich. Dann handelt es sich jedenfalls um eine Ordnungswidrigkeit, die schlimmstenfalls mit einer Geldbuße von bis zu 20 Mio. Euro geahndet werden kann (Art. 83 DSGVO). Darüber hinaus können Verstöße sogar strafrechtlich relevant werden. BOS-Angehörige sind Beamte oder zumindest förmlich Verpflichtete. Sie sind daher Amtsträger oder stehen solchen gleich. Werden Daten offengelegt (beispielsweise indem sie offen einsehbar ins Internet übertragen werden), so kann sich der Verantwortliche wegen der Verletzung des Privatgeheimnisses (§ 203 StGB) strafbar machen. Dies kann mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden. In Betracht kommen daneben je nach Einzelfall weitere Amtsträgerdelikte wie die Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB), Vorteilsannahme (§ 331 StGB) oder Bestechlichkeit (§ 332 StGB). Die Strafrahmen dieser Delikte reichen bis zu Freiheitsstrafen von 5 Jahren. Ebenso strafbar machen können sich Personen, die nicht den BOS angehören.

Greifen sie unbefugt Alarmierungsdaten ab, so machen sie sich strafbar wegen des Ausspähens oder Abfangens von Daten (§§ 202a, 202b StGB).

Ferner ist das unbefugte Abhören von Funkkommunikation auch nach § 148 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) strafbar.

Daneben stellen auch die Datenschutzgesetze die unbefugte Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Strafe, wenn sie in der Absicht erfolgt andere zu schädigen oder sich selbst zu bereichern (§ 42 BDSG / § 29 LDSG).

Dies kann wiederum auch BOS-Angehörige betreffen, die ohne Zustimmung der Dienststelle Alarmierungsdaten verarbeiten, wenn eine entsprechende Absicht vorliegt. Hier drohen ebenfalls Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren.